

# Antrag auf Zuwendungen

## für die Förderung von Natur und Landschaft\*

KREIS STEINFURT  
Amt für Planung, Naturschutz  
und Mobilität  
Untere Naturschutzbehörde  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

- Anlage von Hecken
  Streuobstwiesen
  Artenschutzmaßnahmen  
 Kopfbaum-/Obstbaumpflege
  Besonders biodiversitätsfördernde Maßnahmen  
 Sonstiges

### Angaben Antragstellerin/Antragsteller

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefon		Mobilfunknummer	
E-Mail			
IBAN		Institut oder BIC	

### Angaben zur Maßnahme

Art der Maßnahme/Zuwendungsbereich	
Gemarkung	
Flur	Flurstück(e)

### Durchführungszeitraum

von	bis
-----	-----

## Gesamtkosten (in €)

Nach beiliegendem/r Kostenvoranschlag/-aufstellung	Beantragte Zuwendung
--	----------------------

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird und dass sie/er davon Kenntnis erhalten hat, dass ein Maßnahmebeginn vor Bewilligung eine Förderung ausschließt (u. a. zählt bereits die Pflanzenbeschaffung als Maßnahmebeginn),
- die Angaben in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen vollständig und richtig sind,
- die öffentlich-rechtlichen bzw. privat-rechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Sicherung des Zuwendungszweckes vorliegen.
- sie/er die Richtlinien für die Förderung von Natur und Landschaft erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

**Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum

Unterschrift

### Antragsunterlagen

- Übersichtskarte 1 : 25.000 mit Markierung der Maßnahme
- Kostenaufstellung der Maßnahme
- 3 Vergleichsangebote für Anschaffungs- oder Herstellungskosten (bei Anlage bzw. Pflege eines Biotops)

Wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt!

# Ergebnis der Prüfung durch das Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Maßnahme den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes und hinsichtlich der Planung und Ausführung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nicht – entspricht.

2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die Antragstellerin/der Antragsteller folgende Gesamtkosten veranschlagt:

Gesamtkosten

3. Aufgrund der Prüfung

• werden folgende Kosten anerkannt

Gesamtkosten

• werden folgende Festbeträge ermittelt

Gesamtkosten

Berechnung:

Berechnung

4. Eine Genehmigung/Erlaubnis für die vorgesehene Maßnahme ist

• nicht erforderlich,

• erforderlich nach  bitte eintragen - (Hinweis im Bescheid aufnehmen)

Ort, Datum

Dienststelle/Unterschrift

# Richtlinien für die Förderung von Natur und Landschaft im Kreis Steinfurt

Kreisausschuss: 13.12.2016 | 03.07.2018 | 16.06.2020 | 01.07.2025

## 1. Zuwendungszweck

Für unter Punkt 2 aufgeführte Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes können im Kreis Steinfurt Zuwendungen beantragt werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Ersatzgelder gem. Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) im Einzelfall über die Förderwürdigkeit.

## 2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel sowie verfügbarer Ersatzgelder sind folgende Maßnahmen förderfähig:

2.1 Neuanlage von Feldgehölzen, Hecken, Waldrändern und Uferbepflanzungen mit standortgerechten Gehölzen (Festbetragsfinanzierung)

- Laubgehölze 1,00 €/Pflanze
- Gatterung 4,00 €/lfd. m

2.2 Anlage von Alleen oder Baumreihen bis zu einer Gesamtlänge von 300 m mit standortgerechten Laubbäumen (Festbetragsfinanzierung)

- Hochstämme (STU 10 - 12 cm) 40,00 €/Baum
- Dreibock + Verbissschutz (Drahtose) 20,00 €/Baum

2.3 Obstbaumpflanzungen für Flächen bis 0,25 ha, z. B. zur Förderung des Steinkauzes (Festbetragsfinanzierung)

- Obstbäume (Hochstämme, STU 10 – 12cm),
- Pflanzpfahl + Verbissschutz (Drahtose) 30,00 €/Baum
- Verbissschutz in Weideflächen 20,00 €/Baum

## 2.4 Artenschutzmaßnahmen

2.4.1 Anlage und Pflege von Biotopen (z. B. Naturteiche ohne Folien zur Förderung von Amphibien, Libellen, Wasservögeln und gefährdeten Pflanzenarten; (Anteilsfinanzierung)

- bis zu 80 % der anerkannten Kosten
- Höchstförderbetrag 2.000,00 €

2.4.2 Kopfbaum-/Obstbaumpflege, z. B. zur Förderung des Steinkauzes (Festbetragsfinanzierung)

- je Stunde anerkannter Arbeitsaufwand 15,00 €/Std.

2.4.3 Weitere Maßnahmen, die hier nicht aufgeführt sind, jedoch auf Grund ihrer spezifischen Ausrichtung einen besonders hohen ökologischen Wert haben und als besonders biodiversitätsfördernd angesehen werden (fachliche Entscheidung behält sich die untere Naturschutzbehörde (uNB) vor).

Hierzu zählen beispielsweise:

- Erhalt oder Förderung von sonstigen gefährdeten Arten (Fledermäuse, Vögel, Wildbienen, Hornissen, Reptilien), z. B. durch Nisthilfen, Lesesteinhaufen
- Nisthabitats für bodennistende Insekten (Wildbienen etc. wie z. B. Sandarien o. ä.) nach Vorgaben der uNB zu den Mindestanforderungen für die Umsetzung (individuell anzufragen)
- Das Material für Nisthilfen, die selbständig gebaut werden, wird bis zu 100 % gefördert, fertige Nisthilfen bis zu 80 %
- Höchstförderbetrag im Regelfall bis 500,00 €
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der unter 2.4.3 aufgeführten Maßnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig

## 2.5 Blühflächen

Die Förderung von Blühflächen als Maßnahme zum Schutz und Erhalt der Biodiversität erfolgt primär durch die Bereitstellung von geeignetem Saatgut im jeweils erforderlichen Umfang. Die Einsaat selbst und die dauerhafte Pflege der Blühflächen erfolgt durch den Zuwendungsempfänger zu seinen Kosten. Die so geförderten Blühflächen sind mindestens fünf Jahre zu erhalten.

Die uNB prüft vorab im Einzelfall, ob die zur Einsaat vorgesehene(n) Fläche(n) förderfähig ist/sind.

Im „baurechtlichen“ Innenbereich sind dies Flächen ab ca. 10 m<sup>2</sup> und im „baurechtlichen“ Außenbereich Flächen von ca. 100 m<sup>2</sup> bis maximal 10.000 m<sup>2</sup>. Förderfähig sind auch mehrere Einzelflächen bis zu einer Gesamtgröße von 10.000 m<sup>2</sup>.

Die Beantragung des Saatgutes erfolgt über den gesonderten „Antrag auf Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes - Blühwiesenförderung“. Mit diesem sind der uNB Fotos der beantragten Blühfläche während der Vegetationsperiode vorzulegen. Dies ist für den festgelegten Erhaltungszeitraum jährlich zu wiederholen.

Die Vorlage soll in der Regel digital erfolgen.

Bei Nicht-Einreichung von jährlichen Fotos (vor und nach der jährlichen Mahd); kann der Geldbetrag des Saatgutes (nach Zuwendungsbescheids) zurückgefordert werden.

Soweit die sonstigen Regelungen der Förderrichtlinie für die Förderung von Natur und Landschaft von den vorstehenden speziellen Förderregelungen für die Anlegung von Blühflächen abweichen, sind die speziellen Förderregelungen für Blühflächen vorrangig.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Naturschutzvereinigungen

3.2 Natürliche und juristische Personen

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandelungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren gefordert oder als Festsetzung in rechtskräftigen Landschaftsplänen vorgesehen sind.

4.1.1 Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen im „baurechtlichen“ Außenbereich und innerhalb des Kreises Steinfurt liegen. Ausnahme bilden hier die unter 2.4.3 aufgeführten „besonders biodiversitätsfördernden Maßnahmen“. Diese können sowohl im „baurechtlichen“ Innen- als auch Außenbereich umgesetzt und gefördert werden.

4.2 Sofern der Antragsteller nicht Eigentümer der betreffenden Fläche ist, ist die Verfügbarkeit nachzuweisen.

4.3 Bei gleichwertigen Maßnahmen entscheidet das Datum des Antragseingangs beim Kreis.

4.4 Landeszuwendungen sollen vorrangig in Anspruch genommen werden.

4.5 Ein Maßnahmenbeginn vor Bewilligung schließt eine Förderung aus. Im begründeten Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde hiervon auf Antrag Ausnahmen zulassen.

4.6 Für alle Maßnahmen gilt eine Bagatellgrenze von 150,- € als Zuwendungssumme. Ausgenommen hiervon sind die unter 2.4.3 aufgeführten Maßnahmen. Die Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen kann als eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie anerkannt werden.

## 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

5.1.1 geförderte Pflanzungen gem. § 39 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen dauerhaft und sachgemäß zu erhalten und zu unterhalten,

5.1.2 bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Frostschutzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden,

- 5.1.3 ein Verkauf von Grundstücken, auf denen geförderte Maßnahmen liegen, der uNB anzuzeigen. Die Erwerberin/der Erwerber muss, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde die vorstehenden Verpflichtungen übernehmen. Ist die Erwerberin/der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen.
- 5.1.4 im Antrag zu erklären, dass er damit einverstanden ist, dass seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden.
- 5.2 Die Bewilligungsbehörde kann weitere Bestimmungen mit in den Bewilligungsbescheid aufnehmen.

## 6. Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren  
Der Antrag ist auf einem vom Kreis Steinfurt zur Verfügung gestellten Antragsvordruck mit den jeweils für die Fördermaßnahme vorgesehenen Anlagen an die uNB des Kreises Steinfurt zu richten.
- 6.2 Antragsfristen  
Stichtag für die Förderung im laufenden Jahr ist der 31.05. (Antragseingang). Soweit noch weitere Haushaltsmittel vorhanden sind, kann die uNB auch später eingegangene Anträge berücksichtigen. Ausnahme: Gilt nicht für das Blühflächenförderprogramm.

- 6.3 Bewilligungsverfahren  
Bewilligungsbehörde ist die uNB des Kreises Steinfurt
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren/Abnahme  
Die Verwendung des Zuschusses/der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger auf einem vom Kreis Steinfurt zur Verfügung gestellten Vordruck nachzuweisen. Vor der Auszahlung hat die uNB zu prüfen und zu bescheinigen, dass die Maßnahme entsprechend der Bewilligung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.
- 6.5 Auszahlung  
Die Auszahlung des Zuschusses/der Zuwendung erfolgt erst nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme.
- 6.6 zu beachtende Vorschriften  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung/des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Gleiches gilt für die Richtlinie des Kreises Steinfurt über die Gewährung von Zuschüssen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 30.06.2030.

# Pflanzenliste

## für die Richtlinien für die Förderung von Natur und Landschaft im Kreis Steinfurt

### Kirsche

große, schwarze Knorpelkirsche	Dönissens gelbe Knorpelkirsche	Schneiders späte Knorpelkirsche
Kassins Frühe	Große Prinzessin	Hedelfinger Riesenkirsche
Regina		

### Apfel

weißer Klarapfel	Ingrid Marie Goldparmäne	Schöner aus Boskop
Jakob Lebel	Kaiser Wilhelm	Gravensteiner
Rote Sternrenette	Apfel aus Croncels	Dülmener Rosenapfel
Winterrambur	Graue Herbstrenette	Danziger Kantapfel
Rheinischer Bohnapfel	Grahams Jubiläumsapfel	Winterglockenapfel
Roter Eiserapfel		Gelber Edelapfel

### Birne

Clapps Liebling	Alexander Lucas	Westf. Speckbirne
Gute Graue	Gellerts Butterbirne	Boscs Flaschenbirne
Gräfin von Paris	Köstliche von Charneux	Neue Poiteau
Pastorenbirne	Bunte Julibirne	Stuttgarter Geißhirtle
Vereinsdechantsbirne		

### Pflaume, Zwetschge, Reneklode

Hauszwetsche	Mirabelle	Ontario-Pflaume
Bühler Frühzwetschgen	Graf Althanns Reneklode	Große Grüne Reneklode
The Czar	Wangenheims Frühzwetschge	Zimmers Frühzwetschge

### Nuss

Echte Walnuss

### Heckengehölze für Sandböden

#### Bäume

Stieleiche	Sandbirke	Vogelkirsche
Schwarz- oder Roterle	Silberweide	Eberesche (Vogelbeere)
Wildapfel	Wildbirne	

#### Sträucher

Faulbaum	Gem. Schneeball	Grauweide
Hundsrose	Hasel	Ohrweide
Salweide	Schwarzer Holunder	Frühe Traubenkirsche
Weißdorn		

### Heckengehölze für Lehmböden

#### Bäume

Stieleiche	Hainbuche	Esche
Rotbuche	Silberweide	Vogelkirsche
Winterlinde	Wildbirne	Wildapfel
Feldahorn		

#### Sträucher

Gem. Schneeball	Grauweide	Ohrweide
Salweide	Hasel	Hartriegel
Schlehe	Schwarzer Holunder	Frühe Traubenkirsche
Weißdorn	Hundsrose	

# Hinweise zum Datenschutz

Diese Datenschutzerklärung entspricht den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Sie soll über die Art, den Zweck und die Verwendung personenbezogener Daten durch den Kreis Steinfurt informieren. Laut DSGVO besteht für den Kreis Steinfurt als Untere Naturschutzbehörde die Verpflichtung, den gesamten Umfang aller personenbezogenen Daten aufzulisten.

## 1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

### Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt  
Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

### Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt  
Datenschutzbeauftragter  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt  
datenschutz@kreis-steinfurt.de

### Aufsichtsbehörde (verantwortlich für die Datenerhebung)

Landesbeauftragte für Datenschutz  
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf  
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-999  
poststelle@ldi.nrw.de

## 2. Datenerhebung

Ihre Daten werden zum einen dadurch erhoben, dass Sie diese mitteilen, andere Daten werden automatisch durch unsere IT-Systeme erfasst, sobald Sie den Kreis Steinfurt auf elektronischem Weg kontaktieren (Telefon, E-Mail etc.).

Für die Bearbeitung Ihrer naturschutzrechtlichen Anträge werden folgende personenbezogene Daten nach DSGVO erhoben, wozu Sie mit der Antragstellung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO Ihre Einwilligung erteilt haben.

*Vor- und Zuname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Ggf. IP-Adresse, Firma/Behörde, Telefonnummer*

Laut geltenden Vorschriften werden diese Daten nur für die Zeit erhoben, wie Sie für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes und der weiteren naturschutzrechtlichen Vorschriften benötigt werden. Anschließend werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

## 3. Datenweitergabe an Dritte

Ihre Daten werden bei Förderanträgen zur Verwendungsnachweisprüfung an das Land NRW übermittelt. Außerdem werden sie bei Bedarf zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

## 4. Ihre Rechte

Selbstverständlich haben Sie in Bezug auf die Erhebung Ihrer Daten Rechte. Laut geltendem Gesetz ist der Kreis Steinfurt dazu verpflichtet, Sie über diese Rechte aufzuklären. Die Inanspruchnahme dieser Rechte ist für Sie kostenlos. Zum Teil sind die grundsätzlich geltenden Rechte aufgrund von sondergesetzlichen Regelungen jedoch nicht gegeben.

## 5. Auskunftrecht

Sie haben das Recht, vom Kreis Steinfurt eine Bestätigung zu verlangen, ob und wie der Kreis Steinfurt personenbezogene Daten von Ihnen bezieht. Dieses Recht ist durch die vorliegende Datenschutzerklärung realisiert. Zusätzlich können Sie eine elektronische Auskunft anfordern.

## 6. Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung

Sie haben das Recht, Ihre Daten berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Letzteres kommt zur Anwendung, wenn die gesetzliche Lage eine Löschung nicht zulässt.

## 7. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde bzw. einer zuständigen Stelle zu beschweren, wenn Sie einen Grund zur Beanstandung haben sollten (siehe Punkt 1). Wenn Sie Anliegen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, besteht die Möglichkeit, sich direkt mit dem/der Datenschutzbeauftragten des Kreises Steinfurt in Verbindung zu setzen (siehe Punkt 1).

## 8. Widerrufsrecht

Sie haben kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da naturschutzrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 52 Abs. 1 BNatSchG).

## 9. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben kein Recht, eine Übertragung Ihrer Daten vom Kreis Steinfurt auf eine andere Stelle nach Art. 20 DS-GVO zu beantragen, da die Datenverarbeitung im Rechtsbereich des Bundes-Naturschutzgesetzes im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO).